BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Stadt Penzberg

Karlstraße 25
82377 Penzberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	29.11.2017	P-2017-5600-1_S2	19.12.2017

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Penzberg, Lkr. Weilheim-Schongau: Aufstellung des Bebauungsplanes "Seniorenwohnheim Gartenstraße" und Änderung des Flächennutzungsplanes

Zuständiger Gebietsreferent:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Thomas Hermann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Das Penzberger Altersheim ist ein Baudenkmal gemäß Art. 1 BayDSchG: „Städtisches Altersheim, zweigeschossiger langgestreckter Bau mit Mansardwalmdach und Mittelrisalit, im neuklassizistischen Stil, von Josef Linder, 1925/26; Nebengebäude, schmaler erdgeschossiger Walmdachbau, teilweise verbrettert, gleichzeitig.“ Sein Architekt entwarf auch den Generallinienbauplan für Penzberg, der sich maßgeblich durch eine knapp 700 m lange Straßenachse kennzeichnet, die südöstlich auf die Stadthalle (ebenfalls Josef Linder) und

nordöstlich auf das Altersheim zuläuft. Altersheim und Stadthalle sind zudem architektonisch durch die Fassadengestaltung (barockisierender Risalit am Altersheim und neuklassizistische Tempelfassade an der Stadthalle) aufeinander bezogen. Bei der Erweiterung des Altersheims in den 1960er-Jahren wurde dieser städtebauliche Bezug nicht beachtet und durch den seinerzeit errichteten Gebäudeteil im ehem. Park des Altersheims (daher Parkstraße) völlig verunklärt. Die zur Stellungnahme vorgelegte Planung sieht nun als Ersatz der Erweiterung einen H-förmigen Baukörper vor, dessen Querflügel parallel zum Altersheim ebenfalls im Bereich des Parks verlaufen soll.
Mit den beiden längs des Parks vorgesehenen Gebäudeflügeln besteht aus denkmalpflegerischer Sicht Einverständnis. Nicht hingenommen werden kann jedoch der Querflügel, aus den genannten Gründen. Ist ein Querflügel erforderlich, so sollte dieser unmittelbar entlang der Gartenstraße verlaufen (um den Park wieder erlebbar zu machen) und mittels eines großen Tors oder über transparente Elemente im Bereich der Mittelachse geöffnet werden (um die Straßenachse wieder kenntlich zu machen). Die geplante Erweiterung sollte den Grundcharakter des Altersheims als Zitat eines Barockschlosses – durchaus bemerkenswert für eine Arbeiterstadt – aufgreifen und dieses in diesem Sinne zu einer Vierflügelanlage mit Park erweitern.
Für jede Art von Veränderungen am denkmalgeschützten Altersheim und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4−6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Landratsamt Weilheim-Schongau
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 12 47
86952 Schongau